

# Landesverband

der burgenländischen Bienenzuchtvereine

8385 Neuhaus am Klausenbach, Panoramastraße 9

Telefon: 0664/10 34 215, E-Mail: pilzj@hs-telekom.at

---

## Wanderkarte für Wanderimker(Innen)

Die Vorlage dieser Wanderkarte beim zuständigen Gemeindeamt gilt in Entsprechung des Landesbienengesetzes als ordnungsgemäße Anmeldung.

Antragstellende(r) Imker(in):

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ PLZ und Ort: \_\_\_\_\_

Bezirk: \_\_\_\_\_

Bienenzuchtverein: \_\_\_\_\_ Anzahl der Bienenvölker: \_\_\_\_\_

Wanderplatzbesitzer(in):

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ PLZ und Ort: \_\_\_\_\_

Bezirk: \_\_\_\_\_

Bundesland: \_\_\_\_\_

Aufgaben und Pflichten des Wanderimkers bzw. der Wanderimkerin:

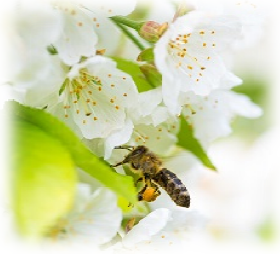
1. Die zweite Seite ist vor dem Aufstellen der Bienenstöcke unterschrieben an die Wandergemeinde zu senden.
2. Sollte gegen die Zuwanderung Einspruch erhoben werden, so beantragen Sie bei der Wandergemeinde mit entsprechender Begründung, dass eine schiedsgerichtliche Entscheidung herbeigeführt wird. Vorher ist beim Landesverband Auskunft einzuholen.
3. Jede(r) Imker(in) **muss** vor der Wanderung mit einer Faulbrutuntersuchung (Futterkranzprobe) nachweisen, dass die zur Wanderung vorgesehenen Bienenstöcke frei von Faulbrut sind.
4. Wird ohne Wanderkarte im Burgenland gewandert und der Landesverband wird nicht in Kenntnis gesetzt, muss der Imker mit Sanktionen rechnen.
5. Die Wanderkarte gilt nur für ein Jahr.

Die Wanderkarte wird Aufgrund des Bienenzuchtgesetzes vom 26. November 1964 (II. Abschnitt – Bienenwanderung) mit den §8 - §15 und der Zuwanderungsgenehmigung seitens des Besitzers des Wanderplatzes ordnungsgemäß ausgestellt. Jede(r) Wanderimker(in) hat sich an das Bienenzuchtgesetz zu halten.

Der Antrag wurde von Seitens des Landesverbandes nicht genehmigt/genehmigt (nicht zutreffendes streichen).

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
für den Landesverband



# Landesverband

der burgenländischen Bienenzuchtvereine

8385 Neuhaus am Klausenbach, Panoramastraße 9

Telefon: 0664/10 34 215, E-Mail: pilzj@hs-telekom.at

---

## Wanderkarte für Wanderimker(Innen)

An die Gemeinde: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ PLZ und Ort: \_\_\_\_\_

Hiermit wird von Seiten des Burgenländischen Landesverband genehmigt, dass der unten angeführte Imker berechtigt ist mit seinen Bienenstöcken zu wandern.

Die Vorlage dieser Wanderkarte beim zuständigen Gemeindeamt gilt in Entsprechung des Landesbienengesetzes als ordnungsgemäße Anmeldung.

Antragstellende(r) Imker(in):

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ PLZ und Ort: \_\_\_\_\_

Bezirk: \_\_\_\_\_

Bienenzuchtverein: \_\_\_\_\_ Anzahl der Bienenvölker: \_\_\_\_\_

Wanderplatzbesitzer(in):

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ PLZ und Ort: \_\_\_\_\_

Die Wanderkarte wird Aufgrund des Bienenzuchtgesetzes vom 26. November 1964 (II. Abschnitt – Bienenwanderung) mit den §8 - §15 und der Zuwanderungsgenehmigung seitens des Besitzers des Wanderplatzes ordnungsgemäß ausgestellt. Jede(r) Wanderimker(in) hat sich an das Bienenzuchtgesetz zu halten.

Zwecks Vermeidung wirtschaftlicher Schäden hat ein etwaiger Einspruch seitens des Nachbarimkers innerhalb von 8 Tage über die zuständige Gemeinde zu erfolgen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Wanderimker(in)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
für den Landesverband